

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Gegenstand der Bedingungen

1. Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen finden ausschließlich Anwendung gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).
2. Allen Lieferungen und Leistungen der Firma REA Elektronik GmbH (nachfolgend REA) liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch durch die Annahme eines Auftrages nicht zum Vertragsinhalt, es sei denn, REA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3. Ein Vertrag kommt – mangels gesonderter Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Nebenabreden und Änderungen des Auftrages bedürfen der Schriftform sowie einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
4. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
5. REA behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
6. REA verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
7. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form. Er darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie hiervon erstellen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Lieferers ab Werk, ausschließlich Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Zoll und ähnlichem. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Auch Kosten der Aufstellung bzw. Montage einschließlich aller erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerksfahrzeugs, des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen werden gleichfalls – vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung – gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von REA inbegriffen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. REA behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu verändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreis - Veränderungen, eintreten. Diese werden gegenüber dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen. Hiervon ausgenommen sind Erhöhungen des Entgelts für Waren oder Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen.

4. Entgeltforderungen von REA sind mit Rechnungsstellung und Lieferung fällig. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er die Entgeltforderung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Leistung und Rechnungsstellung beglichen hat.
5. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
6. Lieferungen in das Ausland werden von REA nur gegen Vorauszahlung durchgeführt.
7. Diskontfähige Wechsel werden nur auf ausdrückliche Vereinbarung hin zahlungshalber angenommen.
8. Ist Gegenstand der Lieferung eine Sonderanfertigung, ist der Besteller verpflichtet, bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 25 Prozent des Auftragswertes zu leisten.
9. Eine Geldschuld des Bestellers ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für Entgeltforderungen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
10. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von REA anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

III. Eigentumsvorbehalt

1. REA behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist REA berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. REA ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
4. Der Besteller darf ihm gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat er REA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, REA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den REA hierdurch entstandenen Ausfall.

Unterlässt der Besteller die Benachrichtigung von REA bezüglich Pfändungen und sonstiger Eingriffe Dritter, haftet er für den Schaden, der aus der Unterlassung der Benachrichtigung erwächst.

5. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Der Besteller tritt Firma REA jedoch bereits hiermit alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von REA ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine

Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von REA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. REA verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies aber der Fall, so kann REA verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben erteilt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für REA vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, REA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt REA das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
7. Der Besteller tritt REA die Forderungen, die durch die Verbindungen des Liefergegenstandes gegen einen Dritten erwachsen, zur Sicherung der Forderungen von REA gegen den Besteller ab.
8. REA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt REA.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch REA setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit REA die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von REA. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt REA dem Besteller sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf Firma REA verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zur erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstehenden Kosten berechnet.

5. Ist die Einhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Firma REA liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. REA wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn REA die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teiles der Lieferung unmöglich wird und ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Firma REA. Im Übrigen finden die Regelungen zu Abschnitt VII. 2. Anwendung.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein, oder ist der Besteller für die Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Setzt der Besteller Firma REA – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder Lieferung frei Haus vereinbart worden ist oder Teillieferungen erfolgen.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. REA verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers diejenige Versicherung abzuschließen, die dieser fordert.
4. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Diese muß unverzüglich nach Meldung des Lieferers über die Annahmehbereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller kann die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern der Lieferer seine Pflicht zur Mängelbeseitigung ausdrücklich anerkennt.
5. Versandbereite Ware ist unverzüglich abzurufen. Hat der Lieferer dem Besteller für den Abruf eine angemessene Frist gesetzt, so kann er nach deren fruchtlosen Ablauf die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers lagern.

VI. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Ziffer VII. Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Nach Wahl des Lieferers sind alle diejenigen Teile unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder bei näherer Betrachtung als nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Die beanstandeten Teile müssen, soweit der Lieferer es für erforderlich hält, zwecks Überprüfung an ihn gesandt werden. Abweichend gilt für Gegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, eine Frist von 5 Jahren.

Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers, so endet die Gewährleistung 12 Monate nach Gefahrübergang.

3. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
4. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit REA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für daraus entstehende Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwendung unverhältnismäßig großer Schäden – wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist – oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, oder wenn die Nacherfüllung durch den Lieferer für den Besteller in anderer Weise unzumutbar ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
5. REA hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
6. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haftet REA in gleichem Umfange, wie sie für den ursprünglichen Liefergegenstand gehaftet hat.
7. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, nicht reproduzierbare Softwarefehler, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

Insbesondere übernimmt REA keine Gewähr, wenn der Besteller die REA JET Kennzeichnungssysteme unsachgemäß programmiert, verwendet, bedient und/oder beim Druck überwacht, vor allem bei dem Druck von Codes und Labelinhalten für Gewinnspiele oder ähnliche Aktionen. Entsprechend ist eine Haftung von REA in diesen Fällen ausgeschlossen, auch für Folgeschäden aufgrund fehlerhafter, inhaltlich nicht zutreffender,

unleserlicher oder unzulässig mehrfach gedruckter Codes, Texte oder Inhalte bzw. Labelinhalte.

REA übernimmt darüber hinaus insbesondere auch keine Gewähr für den Fall der Verwendung ungeeigneter, unzulässiger, nicht verträglicher bzw. für den Einsatzzweck nicht geeigneter Tinten, Farben, Primer, Verdünner bzw. Reiniger. In derartigen Fällen trifft REA auch keinerlei Haftung für hieraus resultierende Schäden und Folgekosten.

8. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von REA für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von REA vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen REA gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinen Abnehmern keine über die gesetzliche Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
10. Der Besteller hat ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt), wenn REA eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihr zu vertretenden Mangels fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch REA.
11. Nach Ablauf einer REA gesetzten angemessenen Nachfrist kann der Besteller in gleicher Weise Minderung verlangen.

Rechtsmängel

12. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes innerhalb der in Absatz VI Ziffer 2. und 3. genannten Fristen zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird REA dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, nimmt REA den Liefergegenstand zurück oder erstattet den Vertragspreis abzüglich eines die Nutzung durch den Gebrauch sowie den Erhaltungszustand des Liefergegenstandes zu berücksichtigenden Betrages.

Darüber hinaus wird REA den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

13. Diese Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Ziffer VII. 2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfange bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchsetzung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
 - dem Lieferer Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben,
 - der Liefergegenstand nicht nach Anweisung des Bestellers gefertigt oder abgeändert wurde und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VII. Haftung

1. Wenn durch Verschulden von REA der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführungen von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratung sowie der Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern VI. und VII. 2. und 3. entsprechend.
2. Für die Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung bezweckt hat, den Besteller gegen den eingetretenen Schaden abzusichern, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Hinsichtlich von Schadenersatzansprüchen bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Verletzung des Lieferers beruhen, unberührt. Einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Lieferers steht diejenige seines gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen gleich.
4. Weitere Ansprüche – aus welchem Rechtsgrund auch immer – sind ausgeschlossen.

VIII. Aufstellung und Montage

1. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
2. Vor Beginn der Aufstellung oder der Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
3. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder die Inbetriebnahme durch nicht von REA zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der Firma REA oder des Montagepersonals zu tragen.
4. Der Besteller hat der Firma REA wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

IX. Pflichten in Bezug auf vertragliche Sonderleistungen

1. Sowohl Firma REA als auch der Besteller sichern sich wechselseitig Datenschutz zu.

2. Firma REA und der Besteller verpflichten sich zur strikten Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei, wenn und soweit die Erstellung der Ware oder zur Bedarfsklärung des Kunden solche Geheimnisse ausgetauscht werden mussten. Beide Parteien unterwerfen sich insoweit einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Netto-Warenwertes für jeden Einzelfall der Pflichtverletzung, und zwar unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs. Gegenüber Ansprüchen auf Vertragsstrafen wird ein Aufrechnungsausschluss vereinbart.

3. Werden auf besonderen Wunsch des Bestellers Werkzeuge erstellt, so gehen diese in das Eigentum der Firma REA über, auch wenn der Besteller die Kosten hierfür teilweise oder ganz zu tragen hat. Während der bestehenden Vertragsbeziehung zwischen Firma REA und dem Besteller dürfen die Werkzeuge nur für Zwecke des Bestellers genutzt werden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung ist allein Firma REA berechtigt, das Werkzeug für eigene Zwecke uneingeschränkt zu nutzen.

X. Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Geräten

1. Der Besteller übernimmt nach endgültiger Nutzungsbeendigung von Elektro- und Elektronik-Geräten im Sinne des ElektroG die ordnungsgemäße Entsorgung der gelieferten Geräte auf eigene Kosten und Gefahr an einer dafür geeigneten Annahmestelle.
2. REA übernimmt alternativ die ordnungsgemäße Entsorgung der gelieferten Geräte. Der Besteller hat hierzu schriftlich spätestens 30 Tage vorab seinen Wunsch REA mitzuteilen und die Geräte auf eigene Kosten und Gefahr am Sitz von REA abzuliefern.

XI. Verbindlichkeit von Verträgen

Soweit einzelne Regelungen in den Verträgen sowie den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sind, berührt dies die Wirksamkeit der Verträge bzw. der vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche Regelung zur vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahe kommt.

XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Firma REA und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort ist der Firmensitz der Firma REA.
3. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Firma REA zuständige Gericht. Firma REA ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.